# **Gemeinsamer Erlass**

des Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und

des Sächsischen Staatsministerium des Innern

#### zur

# Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes

# Inhaltsverzeichnis

l.	١	Waldbrandgefahrenklassen, Waldbrandgefahrenstufen	2
1		Waldbrandgefahrenklassen	2
2	2.	Waldbrandgefahrenstufen	2
II.	ı	Maßnahmen im Rahmen vorbeugender Waldbrandschutz	3
1		Wundstreifen	3
2	)	Waldbrandriegel	3
3	3.	Brandschutzstreifen	4
4	ļ.	Löschwasserentnahmestellen	4
5	).	Einsatzwege	5
6	ì.	Waldsperrung	6
7		Information der Öffentlichkeit	6
8	3.	Brandverhütungsschau in Wäldern	6
III.	١	Waldbrandschutzpläne, Waldbrandeinsatzkarten	7
1		Waldbrandschutzpläne	7
2		Alarm- und Einsatzpläne	9
3	8.	Waldbrandeinsatzkarte	. 10
IV.	A	Automatische Waldbrandüberwachungssysteme (AWFS)	. 11
V.	1	Aufgaben im Rahmen des abwehrenden Waldbrandschutzes	. 11
VI.	E	Behördenzusammenarbeit	. 11
VII	F	Fortbildung und Übungen	11

Mit dem Erlass werden Festlegungen getroffen sowie Hinweise und Empfehlungen zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes unter Berücksichtigung des Bevölkerungsschutzes, des Schutzes der Siedlungs-, touristischen und kritischen Infrastruktur gegeben.

#### I. Waldbrandgefahrenklassen, Waldbrandgefahrenstufen

#### 1. Waldbrandgefahrenklassen

Die Wälder des Freistaates Sachsen werden in folgende Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt:

Waldbrandgefahrenklasse A – Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr

Waldbrandgefahrenklasse B – Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr

Waldbrandgefahrenklasse C - Gebiete mit niedriger Waldbrandgefahr

Die Abgrenzung und Darstellung der einzelnen Waldbrandgefahrenklassen erfolgt administrativ auf Basis der Gemeinden (<a href="www.wald.sachsen.de">www.wald.sachsen.de</a>). Grundsätzliche Änderungen der Abgrenzung der Waldbrandgefahrenklassen obliegen dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI). Notwendige Anpassungen aufgrund von Änderungen der Abgrenzung von Gemeinden erfolgen zu Beginn eines jeden Jahres durch die Obere Forstbehörde.

# 2. Waldbrandgefahrenstufen

Unter Berücksichtigung der Waldbrandgefahrenklassen werden zur weiteren Konkretisierung der örtlichen Waldbrandgefahr sogenannte Vorhersageregionen durch die Obere Forstbehörde in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst festgelegt.

Für jede dieser derzeit 31 Regionen (siehe Anlage 1) und die jeweils zugeordneten Gemeinden berechnet der Deutsche Wetterdienst (DWD) täglich aktuelle Waldbrandgefahrenstufen. Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen werden auf der Internetseite: <a href="https://www.mais.de/php/sachsenforst.php">www.mais.de/php/sachsenforst.php</a> veröffentlicht.

Folgende Waldbrandgefahrenstufen sind zur Kennzeichnung der Waldbrandgefahr festgelegt:

<u>Waldbrandgefahrenstufe</u>	Waldbrandgefahr
1	sehr geringe Gefahr
2	geringe Gefahr
3	mittlere Gefahr
4	hohe Gefahr
5	sehr hohe Gefahr

# II. Maßnahmen im Rahmen vorbeugender Waldbrandschutz

Das Risiko von Waldbränden besteht insbesondere in reinen Nadelbaumbeständen (vor allem Kiefernbeständen) und kann insbesondere durch die Anlage von Mischbeständen mit einem hohen Laubbaumanteil vermindert werden. Im Folgenden werden weitere Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung aufgeführt:

#### 1. Wundstreifen

Wundstreifen sind 2,50 bis 3,00 m breite vegetationslose Streifen, auf denen die Bodendecke bis auf den Mineralboden entfernt ist. Sie dienen dem Stoppen von Bodenfeuern.

Die Funktionsfähigkeit der Wundstreifen ist durch Bodenbearbeitung und Entfernung des Brennmaterials sicherzustellen.

Die untere Forstbehörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) insbesondere in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A gegenüber den Waldbesitzenden die Neuanlage und die Instandhaltung von Wundstreifen anordnen, soweit diese im jeweiligen Einzelfall zur Abwehr der von Eisenbahnanlagen, Straßen sowie von anderen Flächen ausgehenden konkreten Waldbrandgefahren erforderlich sind. Grenzen Laubbaumbestände oder Mischbestände mit über 50 Prozent Laubbaumanteil von mehr als 50 Metern Tiefe an Eisenbahnstrecken und Straßen, sind Wundstreifen in der Regel entbehrlich. Bei Betroffenheit mehrerer Waldbesitzenden steht es im Ermessen der nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG zuständigen unteren Forstbehörde, ob und ggf. wie sie die Maßnahme nach Anhörung der Waldbesitzenden selbst durchführt.

# 2. Waldbrandriegel

Waldbrandriegel sind bis zu 300 Meter breite Waldstreifen, die im Brandfall anlaufende Vollfeuer in leichter zu bekämpfende Bodenfeuer wandeln bzw. die Ausbreitung von Bodenfeuern möglichst verhindern sowie der Feuerwalze ihre Energie entziehen sollen. Waldbrandriegel können auch eine Bedeutung für den Schutz kritischer Infrastruktur oder von Siedlungsbereichen haben. Um größere Waldflächen vor allem in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A zu schützen, können solche Riegel zu einem System verbunden werden. In einem solchen System laufen die Hauptriegel annähernd rechtwinklig zur Hauptwindrichtung. Durch Nebenriegel, die zwischen den Hauptriegeln oder in Hauptwindrichtung verlaufen, kann das Durchlaufen der Feuer verhindert bzw. das Risiko einer Brandausdehnung auf großen Flächen gesenkt werden.<sup>1</sup>

Für einen Waldbrandriegel werden drei Grundkomponenten empfohlen (Müller, M. (2020): Waldbrände in Deutschland – Teil 2, AFZ-Der Wald Heft 1, S. 29-33):

- 1. Waldbrandschutzweg,
- 2. Wundstreifen und
- 3. Schutzstreifen mit einer brandhemmenden Vegetation aus geeigneten Baumarten vorzugsweise Laubbaumarten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Definition in Anlehnung an https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/schadensmanage-ment/waldbrand/waldbrand/valdbrandvorbeugung (letzter Abruf am 22. April 2024)

#### 3. Brandschutzstreifen

(Brand-)Schutzstreifen sind in der Regel 25 bis 30 m breite mit Bäumen bestandene und von leicht brennbarem Material wie Schlagabraum, Gestrüpp oder Dürrholz freizuhaltende Flächen.

Die untere Forstbehörde kann gemäß § 28 Abs. 1 SächsWaldG gegenüber den Waldbesitzenden insbesondere in größeren Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A die Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen anordnen. Diese Maßnahme soll vorrangig in besonders brandgefährdeten Nadelbaumreinbeständen in der Nähe von Siedlungs-, touristischer und kritischer Infrastruktur, Bergbaufolgelandschaften, munitionsbelasteten Flächen sowie Prozessschutzflächen angewandt werden, sofern es im Einzelfall als erforderlich angesehen wird.

#### 4. Löschwasserentnahmestellen

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sachlich zuständig für die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwasserversorgung. Durch die Gemeinden können Löschwasserentnahmestellen eingerichtet oder Löschwasservorräte bereitgestellt werden. Wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden (§ 55 Abs. 5 Sächs-BRKG).

Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde unterstützt Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG).

Über die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft 2023 ist speziell in und an Waldgebieten die Förderung des Neubaus sowie die Sanierung und DIN-konforme Ertüchtigung von Brunnen, Zisternen oder sonstigen Löschwasserentnahmestellen an Gewässern unter Beachtung der Belange des Naturschutz- und Wasserrechts sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlich-rechtlicher Erfordernisse, einschließlich dem notwendigen Anschluss an das LKW-befahrbare Straßen- und Wegenetz möglich. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Waldbrandschutzplanes.

Die fachliche Beurteilung für die geplante Neuanlage und Instandsetzung von Löschwasserentnahmestellen erfolgt, unter Einbeziehung der unteren Forstbehörde und der Waldbesitzenden, durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz (BRK) Behörde.

Als Grundlage für die Schaffung eines Löschwasserentnahmestellennetzes zur Waldbrandbekämpfung sind im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung die Waldgebiete einer Gefährdungsbetrachtung zu unterziehen. Davon ableitend ist eine Schutzzieldefinition auch für diese Bereiche zu treffen.

Die Dimension von Löschwasserentnahmestellen und deren Anordnung in der Fläche ist von einer Vielzahl stark differierender Faktoren abhängig und daher nur auf Grundlage von regionalen Planungen festzulegen.

Das Löschwasser kann unter anderem durch offene Gewässer, Löschwasserteiche (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder durch unterirdische Löschwas-

serbehälter (DIN 14230) bereitgestellt werden. Marktübliche alternative Löschwasserbevorratungssysteme sind ebenfalls einsetzbar. Bei allen Systemen ist darauf zu achten, dass die Löschmittelmenge das gesamte Jahr über nutzbar zur Verfügung steht.

Für den Neubau oder Ausbau und die Instandhaltung bisheriger Löschwasserentnahmestellen sind, unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutz- und Wasserrechts sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Erfordernisse, folgende Punkte zu beachten:

- Löschwasserentnahmestellen müssen durch gut ausgebaute Einsatzwege zu erreichen sein. Zudem sollten sie sich in unmittelbarer Nähe zum Weg befinden.
- Bei Befüllung der Entnahmestelle durch natürliche Quellen, Brunnen oder Wassertransporte muss dieses auch in trockenen Jahren sichergestellt werden.
- Die Anlage von Feuerwehrbewegungsflächen (Rangierflache von 20 x 20m oder Umfahrungsschleife) mit Anschluss an das Einsatzwegenetz ist erforderlich.
- Die Einsatzwege zu den Löschwasserentnahmestellen sind regelmäßig freizuschneiden.
- Die Löschwasserentnahmestellen sind als solche zu Kennzeichnen.

# 5. Einsatzwege

Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden prüfen unter Mitwirkung der unteren Forstbehörden mit Unterstützung der unteren BRK-Behörden das Einsatzwegenetz.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg wird empfohlen, die Einsatzwege mindestens in uneingeschränkt und eingeschränkt befahrbar zu klassifizieren.

Darüber hinaus können Einsatzwege entsprechend der in Anlage 2 beschriebenen Kategorie klassifiziert werden.

Einsatzwege sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Wegekategorie für Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte nutzbar zu halten. Insbesondere sind Hindernisse auf dem Wegekörper zu vermeiden bzw. zu beseitigen, das Lichtraumprofil frei zu schneiden und bedarfsweise Totholz oder bruchgefährdetes Holz entlang der Wege zu beseitigen.

Für den Neubau oder Ausbau und die Instandhaltung des Einsatzwegenetzes sollten zudem folgende Punkte beachtet werden:

- Für LKW befahrbare Sackgassen müssen vermieden werden.
- Ausweichstellen in die Fahrwege sollen mit einer Breite von mindestens 2,5 m und einer Mindestlänge von 20 m in regelmäßigen Abständen eingeplant, sowie Kreuzungsbereiche für Begegnungsverkehr ausreichend dimensioniert werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen Waldbesitzende auf die Notwendigkeit zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzbarkeit des vorhandenen Einsatzwegenetzes hin.

#### 6. Waldsperrung

Die untere Forstbehörde kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, Waldgebiete aus Gründen des Waldbrandschutzes sperren. Durch die Sperrung kann das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung untersagt oder eingeschränkt werden (z. B. Wegegebot).

Unabhängig von der Waldbrandgefahrenstufe kann auch aufgrund einer Großschadenslage die Anordnung einer Sperrung betroffener und umliegender Waldflächen erfolgen, um Waldbrandrisiken in Waldgebieten bei bereits bestehender hoher Beanspruchung der BRK-Einheiten zu begrenzen.

Waldsperrungen aus Gründen des Waldbrandschutzes sollen insbesondere in ortsüblichen Medien (Radio, Zeitung, Internet) bekannt geben werden, über die eine kurzfristige Kenntnisnahme durch die Bevölkerung möglich ist. Zusätzlich soll im Rahmen des technisch bzw. personell Möglichen an häufig genutzten Waldeingangsbereichen über die Sperrung informiert werden.

Durch die zuständige untere Forstbehörde ist laufend zu prüfen, ob die Sperrung anteilig oder komplett aufgehoben werden kann. Dabei sind alle berechtigten Interessen (Tourismus, Erholungsnutzung für lokale Bevölkerung, Ressourcenverfügbarkeit Feuerwehren etc.) gegeneinander abzuwägen.

#### 7. Information der Öffentlichkeit

Als eine wesentliche vorbeugende Maßnahme gegen Waldbrände informieren insbesondere die Forstbehörden die Bevölkerung saisonal mit geeigneten Mitteln über die Gefährdung des Waldes durch Feuer. Die Informationen sollen Hinweise zur Notwendigkeit des Waldbrandschutzes, zu den durch Feuer drohenden Gefahren, zum richtigen Verhalten beim Erkennen von Waldbränden und den zur Vorbeugung bestehenden Verhaltensregeln beinhalten.

Auf die Nutzung der von Sachsenforst bereitgestellten App "Waldbrandgefahr Sachsen" sollte mit geeigneten Mitteln besonders hingewiesen werden. Die App informiert die Nutzerinnen und Nutzer über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe am derzeitigen Aufenthaltsort sowie über die Gefahrenprognose für die folgenden drei Tage. Die App vermittelt auch Hinweise zum richtigen Verhalten bei hoher bis sehr hoher Waldbrandgefahr. Im Falle eines Waldbrandes können über die App mit Hilfe der Standortdienste die GPS-Koordinaten automatisch ermittelt und angezeigt werden. Diese Funktion ermöglicht im unübersichtlichen Gelände die Weiterleitung der exakten Koordinaten des Brandherdes an die Rettungskräfte.

Sofern weitere App-Dienste geeignete Informationen bereitstellen, können diese ebenfalls in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen werden.

#### 8. Brandverhütungsschau in Wäldern

Gemäß § 22a SächsBRKG führen die unteren BRK-Behörden die Brandverhütungsschauen in Wäldern (BVS) nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG durch.

BVS sind durch die Eigentümer und Besitzer von Waldflächen zu dulden (§ 22 Abs. 4 SächsBRKG). Die Mitwirkung der unteren Forstbehörde als zuständige Fachbehörde gemäß § 22 Abs. 5 SächsBRKG in Verbindung mit § 16 SächsFwVO wird als erforderlich angesehen.

Die BVS Wald soll vor allem in Regionen mit großen zusammenhängenden Waldgebieten (> 1000 ha) der Waldbrandgefahrenklassen A durchgeführt werden.

In Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse B und C wird die BVS für besonders stark gefährdete Gebiete, so z. B.:

- mit gefährdeten Objekten, welche temporär oder dauerhaft zum Aufenthalt von Menschen dienen oder andere besonders schützenswerte Objekte der kritischen Infrastruktur, die sich im Wald oder bis zu 30 m Abstand zu Wäldern befinden,
- mit besonders gefährdeter Waldstruktur,
- mit besonderer Topografie, die eine Brandbekämpfung erschwert oder
- mit bekannter oder vermuteter hoher Munitionsbelastung oder
- mit besonders hoher Besucherintensität sowie
- im Bereich der Bergbaufolgelandschaften

nach Risikoeinschätzung durch die Landkreise und kreisfreien Städte priorisiert

Die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29. April 2016 (SächsABI. S. 607) erstrecken sich auch auf die Brandverhütungsschauen in Wäldern und sollten bis zu deren Anpassung an die aktuelle Rechtslage zumindest sinngemäß angewendet werden.

Ableitend vom empfohlenen Prüfzeitraum für die Löschwasserversorgung bei Waldflächen sollen im Zeitraum von fünf Jahren die Waldflächen bei der BVS, auf Grundlage der Empfehlungen der länderoffenen Arbeitsgruppe "Nationaler Waldbrandschutz" vor allem in Bezug auf die folgenden Punkte einer Begutachtung unterzogen werden:

- Überprüfung von vorhandenen Löschwasserentnahmestellen und ggf. Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs.
- Zustand und Nutzbarkeit der Einsatzwege und Ermittlung des ggf. bestehenden Ergänzungsbedarfs.
- Prüfung der Waldbrandeinsatzkarten auf Aktualität
- Prüfung der bestehenden Waldbrandalarm- und -einsatzplanung auf Aktualität

### III. Waldbrandschutzpläne, Waldbrandeinsatzkarten

# 1. Waldbrandschutzpläne

In Vorbereitung für Großschadensereignisse der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechende Einsatzpläne aufzustellen, deren Basis ein regional durch die unteren BRK-Behörden in Zusammenarbeit mit den unteren Forstbehörden zu erstellender Waldbrandschutzplan sein soll².

Die regionalen Waldbrandschutzpläne sollen als Grundlage für eine zielgerichtete und strategische Entwicklung von vorbeugenden Maßnahmen, wie z.B. dem Einsatz von Waldbrandfrüherkennungssystemen oder der Schaffung einer angemessenen Löschwasserversorgung, aber auch abwehrenden Maßnahmen, wie z.B. einsatztaktischen Erforderlichkeiten, dienen. Darüber hinaus dienen sie als Grundlage für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne.

Die Erstellung von Waldbrandschutzplänen soll vor allem für große zusammenhängende Waldgebiete ab etwa 1.000 ha in Regionen der Waldbrandgefahrenklassen A

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Strategisches Konzept zur Wald- und Vegetationsbekämpfung im Freistaat Sachsen

- mit bekannter hoher Munitionsbelastung (insbesondere ehemalige Truppenübungsplätze),) oder
- zu erwartender Munitionsbelastung, oder
- mit besonderer Topografie, die eine Brandbekämpfung erschwert, oder
- mit besonders hoher Besucherintensität, oder
- im Bereich der Bergbaufolgelandschaften oder
- mit besonders brandgefährdeter Waldstruktur

priorisiert werden. In Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse B und C wird die Aufstellung von Waldbrandschutzplänen für besonders stark gefährdete Gebiete nach eigener Risikoeinschätzung durch die unteren BRK-Behörden in Zusammenarbeit mit den unteren Forstbehörden empfohlen (z.B. Nationalpark Sächsische Schweiz). Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden arbeiten Informationen und Planungen aus ihrem Bereich zu.

Es wird empfohlen regionale Waldbrandschutzpläne nach der folgenden Gliederung zu erstellen:

Gliederung	Hinweise/ Empfehlungen zum Inhalt				
Planungsgebiet	Beschreibung der für die Waldbrandsituation relevanten Gebietsverhältnisse, z. B.:				
	<ul> <li>Geographische Lage</li> <li>Naturräumliche und klimatische Verhältnisse</li> <li>Siedlungsstruktur</li> <li>Wirtschaft</li> <li>Verkehrswege</li> <li>Waldbrandvorhersageregionen</li> <li>Gefahrenschwerpunkte</li> <li>Risikobereiche (Truppenübungsplätze, Bergbaugebiete, Schutzgebiete, Hohlräume, usw.)</li> </ul>				
Waldbrandgefähr- dung	Beschreibung der für die Waldbrandgefährdungssituation relevanten forstlichen, topographischen und sonstigen Aspekte				
	<ul> <li>Waldbestände</li> <li>Waldeigentumsverhältnisse</li> <li>Erschließung</li> <li>Waldbrandgefahrenklassen</li> <li>Besonderheiten gefährdete und gefährdende Objekte/Infrastruktur (wie Erholungsschwerpunkte)</li> <li>Kampfmittelbelastung</li> </ul>				
Waldbrandstatis- tik	Bilanz des Brandgeschehens insbesondere der letzten fünf Jahre mit beispielsweise folgenden Angaben:				
	<ul> <li>Anzahl der Waldbrände pro Jahr mit Angabe der verbrannten Fläche</li> <li>Kosten für die Waldbrandbekämpfung</li> <li>Brandursachen</li> </ul>				
Strategie und Instrumente	Beschreibung bereits angewandter und geplanter Instrumente und Einrichtungen zur Waldbrandvorbeugung und -bekämpfung				

Gliederung	Hinweise/ Empfehlungen zum Inhalt						
	einschließlich der zuständigen/beteiligten Stellen, zu folgenden Aspekten:						
	<ul> <li>Waldbrandfrüherkennung</li> <li>Löschwasserversorgung</li> <li>Einsatzwegenetz</li> <li>Korridore für Waldbrandriegel</li> <li>Linien für Waldbrandschutzstreifen</li> <li>Waldbrandalarmpläne mit Standorten und Spezialausstattung von Einsatzkräften</li> <li>Waldbrandeinsatzkarte</li> </ul>						
Ziele und Maß- nahmen	Beschreibung der Ziele, die während der Laufzeit des Waldbrandschutzplanes verwirklicht werden sollen, z. B.:						
	<ul> <li>Verringerung der Brandhäufigkeit</li> <li>Verbesserung der frühzeitigen Branderkennung</li> <li>Aufklärung der Bevölkerung</li> <li>Ausstattung mit Löschwasserentnahmestellen</li> <li>Unterhalt/ Erweiterung Einsatzwegenetz</li> </ul>						

# 2. Alarm- und Einsatzpläne

Die örtlichen Brandschutzbehörden sind nach § 6 Abs. 1 Nummer 6 SächsBRKG verpflichtet, eigene Einsatzpläne aufzustellen, fortzuschreiben und soweit erforderlich abzustimmen.

Für die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden ergibt sich die Zuständigkeit für die Aufstellung und Fortschreibung überörtlicher Alarm- und Ausrückeordnungen sowie überörtlicher Einsatzpläne, die auch der Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen sowie zur Abwehr und Beseitigung der Schäden von Großschadensereignissen durch die örtlichen Brandschutzbehörden dienen aus, § 7 Abs. 1 Nummer 6 SächsBRKG. Alle Katastrophenschutzbehörden in Sachsen haben zudem nach § 7 Abs. 1 Nummer 14 SächsBRKG die Verpflichtung allgemeine Katastrophenschutzpläne sowie besondere Alarm- und Einsatzpläne auf der Basis von Gefahren- und Risikoanalysen zu erstellen und fortzuschreiben.

#### Alarmplan

Um den Anforderungen eines Alarmplanes gerecht zu werden, müssen darin insbesondere folgende Informationen enthalten sein:

- Fortführungsnachweis über die laufende Aktualisierung des Alarmplans
- Alarmierungsplanung und Meldewesen
- Struktur, Unterbringung und Zuständigkeiten der Einsatzleitung/des Verwaltungsstabes
- Erreichbarkeitsverzeichnis mit Anschriften
- Warnung und Information der Bevölkerung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Übersichten von Einsatzkräften und Einsatzmittel (Art, Standort, Personal und Haupt-Ausstattung) im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Adressen von übrigen Behörden Dienststellen, öffentliche Einrichtungen, Auskunftsstellen

- Übersichten und Kontaktdaten von speziellen Einsatzmitteln der BOS
- Übersichten und Kontaktdaten von Unternehmen für besondere Dienstleistungen und mit Spezialfahrzeugen
- Entfluchtungsplanung
- Checklisten

#### Einsatzplan

Während im Alarmplan die Grundlagen für einen funktionierenden Informationsfluss festgeschrieben sind, kommt zur Umsetzung von konkreten Festlegungen des Ablaufes von durchzuführenden Maßnahmen der Einsatzplan zur Anwendung. "In den Einsatzplänen sind die taktischen Entscheidungen der Einsatzleitung und ihre Umsetzung in Einsatzbefehle/Einsatzaufträge vorzubereiten."

Die wichtigsten Inhalte des Einsatzplanes umfassen folgende Punkte:

- Erfassen bedrohter besonderer Objekte (z. B. Altenheime, Industrieanlagen, Krankenhäuser)
- Vorbereiten von Sicherungsmaßnahmen (z. B. bei Gasleitungen, Öltanks, Ölleitungen, Infrastruktureinrichtungen)
- Maßnahmen bei Bereichen mit besonderen Gefährdungen (Munitionskontamination; aufzugebende, nicht zu löschende Waldbereiche; Tagebaurestflächen/Rutschungsgebiete)
- Vorbereitung und Durchführung einer möglichen Evakuierung (sichere Rückzugswege)
- Bereitstellung von geschützten Sammelstellen und Notunterkünften
- Schaffung von Brandschneisen/Haltelinien
- Informationsfluss gewährleisten (Kommunikationsschemen)

#### Vernetzung der Alarm- und Einsatzpläne

Da sich Waldbrandereignisse u.U. nicht auf ein einzelnes Zuständigkeitsgebiet beschränken, ist es notwendig, die Alarm- und Einsatzpläne mit allen beteiligten Organisationen, Behörden und Institutionen sowie Nachbargemeinden und der übergeordneten Gefahrenabwehrplanung auf Kreisebene abzustimmen.

#### Aktualisierung

Die Aktualisierung der Alarm- und Einsatzpläne hat regelmäßig zu erfolgen. Es ist sinnvoll, dafür eine automatische Kontrolle (z. B. einmal im Jahr vor der Waldbrandsaison) einzuplanen und durchzuführen. Grundsätzlich soll eine Aktualisierung nach personellen Wechseln, grundlegenden Änderungen in der Verwaltungsstruktur, größeren Waldzustandsveränderungen oder auf Grundlage neuer feuerwehr- und forstfachlicher Erkenntnisse erfolgen.

# 3. Waldbrandeinsatzkarte

Die Waldbrandeinsatzkarte mit einem landesweit einheitlichen Koordinatensystem (UTM REF) ist die Grundlage für alle an der Waldbrandbekämpfung Beteiligten. In dieser Karte werden alle wichtigen Elemente wie Löschwasserentnahmestellen, Einsatzwege, Ortschaften usw. dargestellt. Neben der Orientierung ortsfremder Einsatzkräfte dienen Waldbrandeinsatzkarten als Führungsmittel der Einsatzleitung.

Die Waldbrandeinsatzkarte beinhaltet ausschließlich Angaben, die keinen taktischen Hintergrund haben. Die Integration von taktischen Kartenzeichen in der Waldbrandeinsatzkarte ist nicht möglich, da ihre Festlegung im Einsatz von der jeweiligen Lage abhängig ist.

Die Erstellung erfolgt nach der Bekanntmachung über die Festlegung auf bundeseinheitlicher Standards für Waldbrandeinsatzkarten (BAnz AT 15.03.2024 B2).

Durch den Freistaat Sachsen wird geprüft, wie die Bereitstellung der Waldbrandeinsatzkarten auf Grundlage der Zuarbeiten der Landkreise und kreisfreien Städte durch eine zentrale Stelle erfolgen kann.

#### IV. Automatische Waldbrandüberwachungssysteme (AWFS)

In der besonders waldbrandgefährdeten Zeit werden mindestens die Waldgebiete der Waldbrandgefahrenklassen A und B der Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen und Nordsachsen durch die Landkreise und Kreisfreien Städte überwacht. Die Überwachung erfolgt durch ein kameragestütztes Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS). Soweit notwendig werden zudem Feuerwachtürme mit Beobachtern besetzt.

Landeseinheitliche Standards für Systeme der kameragestützten automatischen Waldbrandfrüherkennung werden durch den Fachbeirat AWFS auf Grundlage der öffentlichrechtlichen Vereinbarung über das AWFS zwischen den beteiligten Landkreisen als Träger und der Stadt Hoyerswerda als Betreiberin abgestimmt. Insbesondere im Rahmen der Beschaffung neuer technischer Systeme ist auf die Einhaltung dieser einheitlichen Standards zu achten, um die Kompatibilität der Systeme innerhalb des Freistaates Sachsen aber auch in der Zusammenarbeit mit Nachbarbundesländern zu gewährleisten.

# V. Aufgaben im Rahmen des abwehrenden Waldbrandschutzes

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG besteht für Behörden und sonstige Dritte eine Pflicht bei Großschadensereignissen, im Katastrophenschutz und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken.

Die Feuerwehr wird bei der Bekämpfung von Waldbränden auf Anforderung durch forstlich ausgebildetes Personal fachlich beraten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Hilfeleistung gemäß § 54 SächsBRKG. Die erforderlichen Kontaktdaten sind Bestandteil der Waldbrandalarmpläne.

#### VI. Behördenzusammenarbeit

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 SächsBRKG besteht eine Pflicht zur Mitwirkung an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen BRK-Behörde.

Es wird empfohlen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte unter Beteiligung der BRKund Forstbehörden sowie weiterer Institutionen eine Arbeitsgemeinschaft Waldbrandschutz einrichten, welche in regelmäßigen Zeitabständen tagt.

# VII. Fortbildung und Übungen

Alle an der Waldbrandprävention- und -bekämpfung Beteiligten sollen an gemeinsamen Fortbildungen und Übungen teilnehmen.

Die unteren BRK-Behörden sollen nach Möglichkeit mit den Waldbesitzenden – insbesondere mit großen Waldbesitzenden (u.a. Sachsenforst, Gemeinden aber auch privaten

Waldbesitzenden) – und den unteren Forstbehörden regelmäßig Übungen zur Koordinierung der Bekämpfung eines Waldbrandes durchführen.

Dresden, der 30.05.2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

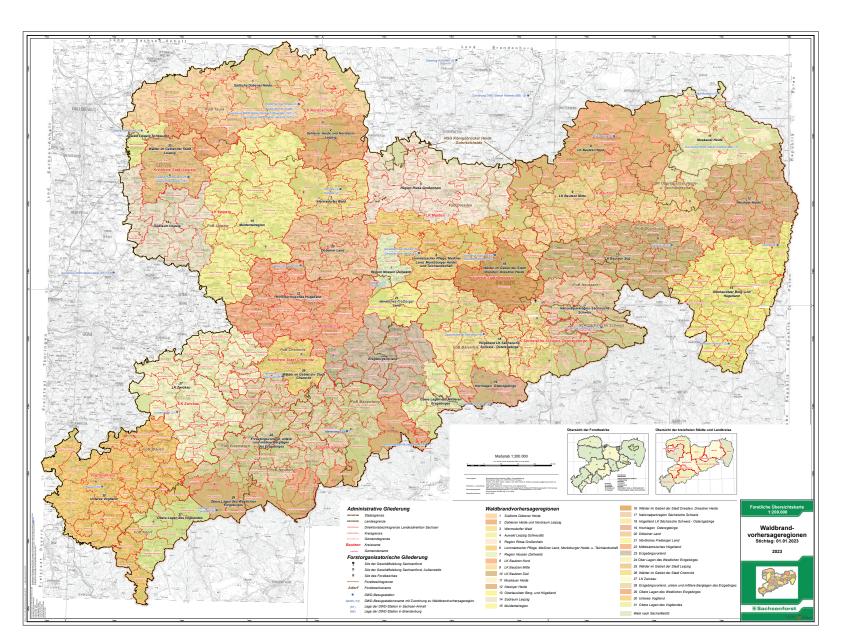
Wolfram Günther

Der Staatsminister des Innern

**Armin Schuster** 

Die Hinweise des Sachsischen Staatsministeriums des Inneren vom 30. April 2020 (Az. 38-2111/19/7-2020/30476) treten mit dem Wirksamwerden dieses Erlasses außer Kraft.

Anlagen Anlage 1 – Vorhersageregionen für die Waldbrandgefahrenstufe



# Empfehlung zur Klassifizierung der Einsatzwege Stand: 25. April 2024

	Gewichtsklasse in Anlehnung an EN 1846 Fahrzeugkategorie nach EN 1846-1					kategorie nach	1 EN 1846-1					
Kategorie	> 16,0 t	16,0 t > 7,5 t	7,5 t > 4,75 t	< 4,75 t	straßen - fähig	gelände - fähig	gelände- gängig	Beschreibung	Merkmale	Anforderungen	Fahrzeug- beispiel	Forstliche Wege- kategorie
							Х	gut ausgebaute, befestigte Wege (Holzabfuhrweg)	Tragfähigkeit:	voll beladen befahrbar, 10 t/Achse	TLF 4000	
									Fahrbahnbreite:	min. 3,0 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
									Kurvenradius:	min. 10 m (mit Fahrbahnverbreiterung)		
		X		V					Steigung/Gefälle:	max. 12%		
	V		V		V	V			Lichtraumprofil:	min. 5,5 x 5,5 [m]		8211
- 1	Χ		X	Χ	X	X			Danei aulandunit.	Anlehnung an DIN 14090 Feuerwehrzufahrt, Beseitigung akuter Gefahren 30 m		
									Passierbarkeit:	(Baumlänge), links und rechts des Weges		
									Wendemöglichkeit:	muss ausgebaut vorhanden sein		
									Brücke, Durchlass:	Brückenklasse SLW 60/30		
									Unterführung:	min. 3,5 x 4,0 [m]		
						Х	Х	ausgebaute, befestigte Wege	Tragfähigkeit:	voll beladen befahrbar	TLF 3000 TLF 2000 (H)LF 10	8215
									Fahrbahnbreite:	min. 2,5 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
				Х					Kurvenradius:	min. 10 m (mit Fahrbahnverbreiterung)		
									Steigung/Gefälle:	max. 12%		
II a		Χ	Χ						Lichtraumprofil:	min. 3,2 x 3,5 [m]		
									Passierbarkeit:	Beseitigung akuter Gefahren 30 m (Baumlänge), links und rechts des Weges		
									Wendemöglichkeit:	sollte vorhanden sein		
									Brücke, Durchlass:	Brückenklasse SLW 30/30		
									Unterführung:	min. 3,5 x 3,5 [m]		
							Х	mäßig ausgebaute, stellenweise bis vollständig unbefestigte Wege	Tragfähigkeit:	voll beladen befahrbar	MLF, TSF-	8215, 8212
						(X)			Fahrbahnbreite:	min. 2,5 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
									Kurvenradius:	min. 8,0 m (mit Fahrbahnverbreiterung)		
				X					Steigung/Gefälle:	max. 25%		
II b			Х						Lichtraumprofil:	min. 3,2 x 3,5 [m]		
									Passierbarkeit:	Beseitigung akuter Gefahren 30 m (Baumlänge), links und rechts des Weges		
									Wendemöglichkeit:	sollte vorhanden sein		
									Brücke, Durchlass:	Brückenklasse SLW 16/16		
									Unterführung:	min. 3,5 x 3,5 [m]		
							Х		Tragfähigkeit:	ggf. teilbeladen befahrbar		
				X				schmale, unbefestigte Wege	Fahrbahnbreite:	min. 2,2 m (Tragfähigkeit gewährleistet)		
			İ						Kurvenradius:	min. 6 m		
									Steigung/Gefälle:	max. 50%		8212, (8214)
III									Lichtraumprofil:	min. 2,5 x 2,5 [m]		
									Passierbarkeit:	Beseitigung umgestürzter Bäume	KdoW	
									Wendemöglichkeit:	k. A.		
									Brücke, Durchlass:	muss entsprechender Gewichtsklasse möglich sein		
									Unterführung:	min. 3,0 x 3,0 [m]		